

Zeitschrift:	Armee-Logistik : unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers = Organ indépendent pour les logisticiens
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	85 (2012)
Heft:	4
Rubrik:	Impressum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgegriffen

ARMEE-LOGISTIK

85. Jahrgang. Erscheint 11-mal jährlich
(monatlich, Doppelnummer 7/8). ISSN 1423-7008.
Begläubigte Auflage 5674 (WEMF 2010).

Offizielles Organ: Schweizerischer Fourierverband (SFV) /
Schweizerische Offiziersgesellschaft der Logistik (SOLOG) /
Verband Schweizerischer Militärküchenchefs (VSMK) / Armee
Logistik Verband Aargau (alvaargau)

Jährlicher Abonnementspreis: Für Sektionsmitglieder im
Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für nicht dem Verband angeschlosse
ne Angehörige der Armee und übrige Abonnenten Fr. 32.–,
Einzelnummer Fr. 3.80. Postkonto 80-18 908-2

Verlag/Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband,
Zeitungskommission, Präsident Four Stefan Walder, Aufdorf-
strasse 193, 8708 Männedorf, Telefon Privat 079 346 76 70,
Telefon Geschäft 044 258 40 10, Fax 044 258 40 30,
E-Mail: swalder@bluewin.ch

Redaktion: ARMEE-LOGISTIK, Postfach 252,
CH-6203 Sempach-Station, E-Mail: redaktion@armee-logistik.ch

Chefredaktor:

Oberst Roland Haudenschild (rh)

Sektorbeschreibungen: Four Christian Scheiker (cs)

Mitarbeiter: Hartmut Schauer (Deutschland/Amerika),

Oberst Heinrich Wirz (Bundeshaus).

Rédaction Suisse Romande (Correspondance):

Michel WILD (mw), Huberstrasse 34, 3008 Berne,
téléphone privé 031 371 59 84, mobile 079 328 25 36.

Redaktionschluss: am 01. des Monats

Adress- und Gradänderungen:

SFV und freie Abonnenten: Zentrale Mutationsstelle SFV,
Postfach, 5036 Oberentfelden, Telefon 062 723 80 53,
E-Mail: mut@fourier.ch

SOLOG-Mitglieder: Bei den jeweiligen Sektionsvorständen
oder beim Zentralkassier (siehe Impressum SOLOG)

VSMK-Mitglieder: Zentrale Mutationsstelle VSMK, Verband
Schweizerischer Militärküchenchefs, Gossauerstrasse 61/1,
9100 Herisau, E-Mail: vonaesch@gmx.ch

ALVA-Mitglieder: Stabsadj Sandro Rossi, Im Tali 5,
5452 Oberrohrdorf, E-Mail: sandro.rossi@alvaargau.ch

Inserate: Anzeigenverwaltung Armee-Logistik, Postfach 252,
6203 Sempach-Station, Telefon Geschäft 044 258 40 10
(Hr. Walder), Fax 044 258 40 30, E-Mail: swalder@bluewin.ch,
Inseratenschluss: am 01. des Vormonats

Druck: Druckerei Triner AG, Schmiedgasse 7, 6431 Schwyz,
Telefon 041 819 08 10, Fax 041 819 08 53

Satz: Druckerei Triner AG

Vertrieb/Beilagen: Schär Druckverarbeitung AG,
Bernstrasse 281, 4852 Rothrist, Telefon 062 785 10 30,
Fax 062 785 10 33

Der Nachdruck sämtlicher Artikel und Illustrationen – auch teilweise – ist nur mit Quellenangabe gestattet. Für den Verlust nicht einverlangter Beiträge kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Die irgendwie geartete Verwertung von in diesem Titel abgedruckten Anzeigen oder Teilen davon, insbesondere durch Einspeisung in einen Online-Dienst, durch dazu nicht autorisierte Dritte ist untersagt. Jeder Verstoss wird gerichtlich verfolgt.

Member of the European Military Press Association (EMPA)

Armee, Militärs, Angehörige der Armee und öffentlicher Verkehr

Die Regelung, dass Angehörige der Armee (AdA) im allgemeinen Urlaub gratis den öffentlichen Verkehr benutzen können, ist eine neuere Errungenschaft der Schweizer Armee.

Im 19. Jahrhundert erhielten einzelreisende Militärs eine Reiseentschädigung pro km (Of 10 Rp., Uof, Sdt 5 Rp.), für die Strecke Wohnort-Militärstandort und zurück, mussten aber Billets lösen und hierfür die Hälfte der in Kraft stehenden Taxe bezahlen (Verwaltungsreglement 1885); dies galt für Transporte im Friedensverhältnis. Entfernungen bis zu 20 km wurden nicht vergütet und bei grösseren Reisen die ersten 20 km in Abzug gebracht. Die Distanzen errechneten sich nach einem festgelegten Distanzenzeiger.

In der Instruktion über die Verwaltung der Unterrichtskurse (I.V. 1938) wurde spezifiziert: «Wer die Reiseentschädigung bezieht, hat auf eigene Kosten ein Militärbillet zu lösen.» Diese Regelung blieb während des Aktivdienstes im 2. Weltkrieg bestehen. Gemäss I.V. 1941 wurden aber Transportgutscheine für kurzfristige Urlaube eingeführt. «Für Urlaube bis zu höchstens 9 Tagen (inkl. Reisetage) hat der Wehrmann in jedem Kalendermonat einmal Anspruch auf einen Transportgutschein für die Hin- und Rückreise.» Natürlich hatten die Rechnungsführer über die abgegebenen Transportgutscheine Verzeichnisse zu führen und jeweils der letzten Komptabilität eines Monats beizulegen.

Mit dem Verwaltungsreglement 1950 (VR 1950) wurde der folgende Grundsatz eingeführt: «Der Bund trägt die Transportkosten für das Einrücken und die Entlassung von Truppen, für Dienstreisen ...» Neu wurde die Bestimmung aufgenommen: «Jeder Offi-

zier, Unteroffizier und Rekrut hat während der Rekrutenschule Anspruch auf einen Urlaubertransportgutschein nach seinem Wohnort oder nach dem Wohnort der Eltern.»

Im Verwaltungsreglement 1980 (VR 1980) erfuhr die Regelung eine Erweiterung: «... auf zwei Gutscheine für Militärtransporte für den Urlaub ...». Damit konnte gratis in die zwei grossen Urlaube gefahren werden, für alle andern Urlaube war die halbe Taxe zu bezahlen. 1981 wurde als Versuch eingeführt, an fünf zum Voraus festgelegten Wochenenden ein Einheitsbillett zum reduzierten Preis von Fr. 5.– abzugeben. Diese Regelung wurde ab Frühjahr 1982 für alle Rekrutenschulen und für alle Wochenenden eingeführt.

Mit der Revision 1986 des VR 1980 galt die Regelung auch für die Wiederholungskurse: «Angehörige der Armee haben an allen Wochenenden sowie bei einem allgemeinen Urlaub am 1. August für Hin- und Rückfahrten ... Anspruch auf verbilligte Billette für den Urlaub zum Einheitspreis von Fr. 5.–.»

Das VR 1997 enthält folgende Bestimmung: «Angehörige der Armee haben bei einem allgemeinen Urlaub für die Fahrt nach dem eigenen Wohnort oder nach demjenigen ihrer Eltern sowie für die Rückfahrt an den Truppenstandort Anspruch auf unentgeltliche Beförderung.» Damit gilt der Marschbefehl als universaler Transportausweis während dem Militärdienst. Dies bedeutet nicht nur administrative Vereinfachungen, sondern auch mehr Sicherheit, in dem die AdA's zur Benutzung des öffentlichen Verkehrs angehalten werden. Die unentgeltliche Beförderung hat selbstverständlich auch ihren Preis, welcher aber die positiven Erfahrungen durchaus rechtfertigt

(rh)

